

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 20.07.2020

Änderungen beim gesetzlichen Insolvenzschutz und der versicherungsvertraglichen Lösung

Bereits seit Ende 2019 liegt ein Referentenentwurf des Bundesarbeitsministeriums vor, demzufolge Pensionskassen unter bestimmten Umständen in den gesetzlichen Insolvenzschutz einbezogen werden sollen und es Änderungen bei der versicherungsförmigen Lösung geben soll. Am 05.06.2020 hat das Gesetzesvorhaben den Bundesrat (nichtzustimmungspflichtig) passiert und wird demnächst mit dem Eintrag im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Insolvenzschutz bei Pensionskassen

Dass Pensionskassen als bislang nicht in den gesetzlichen Insolvenzschutz einbezogener Durchführungsweg diesbezüglich zu überdenken sind, wurde durch das beim Bundesarbeitsgericht anhängige Verfahren (3 AZR 142/16), zu dem das BAG den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen hat, deutlich. Künftig soll der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) für den Teil einer Pensionskassenversorgung eintreten, den der Arbeitgeber im Rahmen der Subsidiärhaftung aufgrund Insolvenz nicht mehr erbringen kann. Erfasst sein sollen auch bereits bestehende Anwartschaften und laufende Leistungen, jedoch nur für den Fall künftiger Arbeitgeberinsolvenzen. Primär ist also nach wie vor der Arbeitgeber in der Leistungspflicht, wenn eine Pensionskasse ihre Leistungen senken muss. Kann er aufgrund eigener Insolvenz jedoch nicht mehr stemmen, tritt der PSV ein.

Es gilt folgende Unterscheidung

Pensionskassen mit ausreichenden Sicherungslinien

Pensionskassen, die dem Sicherungsfonds Protektor angehören oder die auf tarifvertraglicher Grundlage als gemeinsame Einrichtung betrieben werden wie auch Pensionskassen, die als Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst betrieben werden, sind von der Neuregelung nicht betroffen.

Andere Pensionskassen

Alle anderen unterfallen ab 2021 der PSV-Sicherungspflicht. Dies betrifft vor allem die regulierten Pensionskassen mit einer Sanierungsklausel, d.h. Firmenpensionskassen und diejenigen überbetrieblichen Pensionskassen, die nicht von einem Versicherungskonzern gegründet wurden und dabei dem Sicherungsfonds Protektor beigetreten sind.

Der PSV-Schutz differenziert zwischen Insolvenzen vor dem 01.01.2021 und nach dem 31.12.2021 eintreten.

Insolvenzen nach dem 31.12.2021

Von dem vollen PSV-Schutz erfasst sind auch bestehende Anwartschaften, allerdings nur, wenn die Insolvenz des Arbeitgebers nach dem 31.12.2021 eintritt. Zur Finanzierung dieses Insolvenzschutzes bezahlen künftig die Arbeitgeber Beiträge, die über die betroffenen Pensionskassen ihre bAV durchführen. Die Beitragsbemessung wird pauschal, ähnlich dem Verfahren bei Unterstützungskassen, und zwar künftig gleich für Pensionskassen und Pensionsfonds erfolgen:

Bei gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften:

- Ist eine Altersrente zugesagt, liegt der Beitragsbemessung die jährlich zugesagte Altersrente zugrunde.
- Ist ausschließlich eine Invaliden- oder Witwenrente zugesagt, beträgt der Wert 25% dieses Werts.
- Bei Kapitalzahlungen gelten 10% des Kapitals als jährliche Versorgungsleistung.

Bei laufenden Leistungen:

- Bei lebenslang laufenden Versorgungsleistungen beträgt die Bemessungsgrundlage 20% des nach Anlage 1, Spalte 2 zu § 4d Absatz 1 EStG berechneten Deckungskapitals.

Bei Pensionsfondszusagen ist es in 2021 und 2022 möglich, die Meldung noch nach der bisherigen Verfahrensweise (20% des Teilwerts nach § 6a EStG) vorzunehmen.

Die durch die Gesetzesnovellierung hinzugekommenen beitragspflichtigen Unternehmen müssen sich auch am Ausgleichsfonds angemessen beteiligen. Die Zielgröße liegt bei 9 Promille der BBG. Um die Beitragszahler nicht zu sehr zu belasten, erfolgt eine Streckung über 5 Jahre. In 2021 wird der Beitrag, der sich auf Basis des Beitragssatzes in Höhe von 3 Promille ergibt, in den Ausgleichsfonds fließen. Zudem wird sich der Beitrag in den Jahren von 2022 bis 2025 um jeweils 1,5 Promille erhöhen.

Um die künftigen Beitragszahler zu identifizieren, wird die BaFin auf Anfrage des PSV diesem die betroffenen Pensionskassen mitteilen. Vermutlich werden diese Pensionskassen dann vom PSV aufgefordert, ihm die Arbeitgeber mit gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften bzw. laufenden Leistungen mitzuteilen.

Im Insolvenzfall wird die BaFin in jedem Einzelfall entscheiden, ob das Vermögen der Pensionskasse im Wege des § 9 BetrAVG auf den PSV übertragen wird. Dies soll auch für Pensionsfonds gelten, wobei bei der versicherungsförmigen Variante das Vermögen immer auf den PSV übergehen soll.

In den Fällen, in denen das Vermögen in der Pensionskasse verbleibt (z.B. um den Bestand insgesamt zu sichern), kann der PSV der Pensionskasse Mittel zur Verfügung stellen, damit diese die Leistung weiter ungekürzt erbringen kann.

Insolvenzen bis zum 31.12.2021

Bei Insolvenzen, die vor dem 01.01.2022 eintreten, greift ein eingeschränkter PSV-Schutz. Der PSV prüft in diesen Fällen jeweils, ob die Voraussetzungen aus der EuGH-Rechtsprechung vorliegen:

- Wichtig: geprüft wird nur auf Antrag des Rentners
- Die Kürzung darf maximal 50% betragen
- Der Rentner muss mit seinen Einkünften unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle liegen.

Hierbei muss der Rentner alle Unterlagen beibringen, die der PSV zur Klärung der Sachlage benötigt. Weiter werden Renten nicht rückwirkend übernommen.

Die Kosten für diese Variante trägt der Bund.

Versicherungsvertragliche Lösung

Eine Änderung ergibt sich auch bei der versicherungsvertraglichen Lösung. So wird sie künftig den Regelfall darstellen und nicht mehr an das Verlangen des Arbeitgebers gekoppelt sein. Die sozialen Auflagen für die versicherungsvertragliche Lösung bleiben jedoch unverändert bestehen. Dies gilt auch für bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung ausgeschiedene Arbeitnehmer.

Für das Thema Insolvenzschutz ergibt sich damit künftig eine höhere Komplexität; die Vereinfachung bei der versicherungsvertraglichen Lösung sind hingegen sehr zu begrüßen, insbesondere in Anbetracht der zusätzlichen Hürden, die das BAG im Urteil vom 19.05.2016 (3 AZR 794/14) der Praxis besichert hat. (Dr. Claudia Veh)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Mittlerer Weg 5a
86919 Utting a. Ammersee

Tel: +49 (0)8806 9574913
Fax: +49 (0)8806 95749176
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de